

Änderung des Bebauungsplans ,Am Hainpfad - Brühlweg' in der Gemeinde Erzhausen



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

November 2016

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	3
2. Beschreibung des Geltungsbereichs	4
3. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
3.1 Wirkungen des Vorhabens	7
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	8
3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4. Zusammenfassung	17
Literatur	19

Abbildungen, Tabellen, Fotos

Abbildungen

Abbildung 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
-------------	---	---

Tabellen

Tabelle 1	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen	8
Tabelle 2	Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten	17

Fotos

Foto 1	Hohe Ruderalflur mit Beifuß	5
Foto 2	Robinienaufwuchs	5
Foto 3	Brombeerflur	6
Foto 4	Westlich anschließende Bebauung.....	6
Foto 5	Sandfläche am Südrand	7

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Ende September 2016 mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für die Änderung des Bebauungsplans ‚Am Hainpfad - Brühlweg‘ in Erzhausen beauftragt. Das Plangebiet ist im Ursprungsbebauungsplan als Maßnahmenfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt worden (Wiese mit Obstbäumen). Die Fläche soll nun mit Wohnhäusern bebaut werden. Das Plangebiet liegt in der Nähe des westlichen Ortsrandes von Erzhausen und hat eine Größe von 3.200 m². Auf der gegenüber liegenden westlichen Straßenseite befinden sich neuere Wohnhäuser.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Hierzu fand am 02. November 2016 eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für Vögel, Fledermäuse und Reptilien statt.

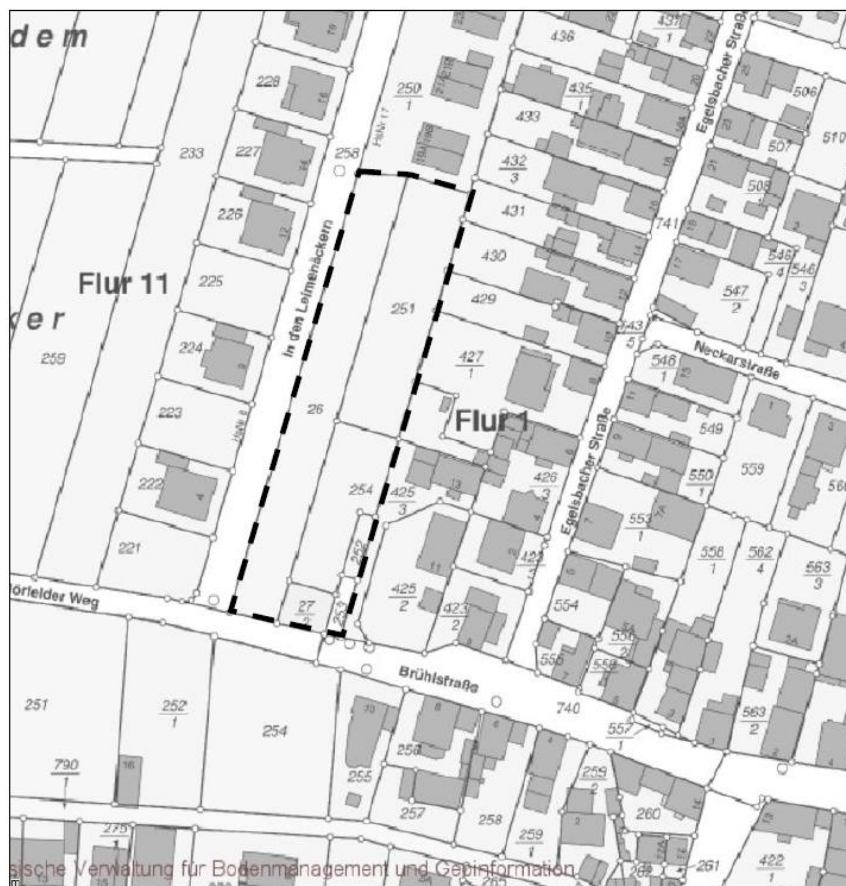


Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

An den Geltungsbereich grenzen im Osten Wohnbebauung und im Westen eine asphaltierte Erschließungsstraße an. Der Geltungsbereich selbst weist eine überwiegend höherwüchsige Ruderalflur, eine Brombeerflur und einzelne jüngere Bäume auf. Bei den Gehölzen handelt es sich um eine Korbweide (*Salix viminalis*), Robinien (*Robinia pseudoaccacia*), einen Schmetterlingsstrauch (*Buddleia davidii*), Eibenbüsche (*Taxus spec.*), Zitterpappeln (*Populus tremula*) und eine junge Kirsche (*Prunus avium*). Die Gehölze sind überwiegend aus Sämlingen entstanden. Bäume mit Höhlen oder mit Spalten sind nicht vorhanden.

Die Ruderalvegetation setzt sich u.a. aus Wilder Möhre, (*Daucus carota*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Knäuelgras (*Dactylis glomarata*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Goldrute (*Solidago canadensis*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) zusammen. Die Arten weisen zum Teil auf einen Sandstandort hin.

Am Ostrand des Geltungsbereichs ist die Vegetation aufgrund von Mahd und Tritt niedrig. Am Südrand liegt ein offener Sandboden vor, der auf eine Baustelle zurückgeht. Das Grundstück wird zur Ablagerung von Gartenabfällen genutzt.

Ein kleines, jüngeres Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs dient der Energieversorgung.

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- ein kleines Gebäude – ohne Habitateignung für Vögel oder Fledermäuse
- eine offene Sandfläche – vor kurzem Baustellenbereich
- Ruderalfluren unterschiedlicher Dichte und Artenzusammensetzung mit einem bewachsenen Erdhaufen und Gartenabfallablagerungen
- junger Baumaufwuchs
- Brombeerflur.



Foto 1 Hohe Ruderalflur mit Beifuß und niedrigwüchsiger Randstreifen zu angrenzenden Gärten hin



Foto 2 Robinienaufwuchs



Foto 3 Brombeerflur



Foto 4 Westlich anschließende Bebauung



Foto 5 Sandfläche am Südrand

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung des Geltungsbereichs der B-Plan-Änderung verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust eines potenziellen Zauneidechsen-Lebensraums
- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in jungen Bäumen und Brombeerbüschen
- Verkleinerung eines Jagdreviers von Fledermäusen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
M 1	Rodungen von Gehölzen und die Räumung von Baufeldern (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.	Gehölzbrüter
M 2	Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, finden außerhalb der Winterruhezeit von Eidechsen und erst dann statt, wenn die Entwicklung vom Ei zum juvenilen Tier abgeschlossen ist, d.h. im August oder im September. Die Tiere können während dieser Zeit aktiv den Baustellenbereich in Richtung angrenzender Gärten verlassen – ein Umsiedeln wird nicht erforderlich.	Zauneidechse
M 3	<p>Kann diese Vermeidungsmaßnahme nicht umgesetzt werden, sind in der Vegetationsperiode 2017 drei Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse durchzuführen.</p> <p>Kommt die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs vor, wird eine Umsiedlung in die angrenzenden Gärten erforderlich.</p> <p>Der Baustellenbereich ist durch einen massiven Amphibienzaun (Holzkonstruktion) von den angrenzenden Gärten zu trennen, bis alle Bauplätze bebaut sind.</p>	Zauneidechse

Tabelle 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich. Sofern die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs vorkommt – zunächst ist in einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, wird der Geltungsbereich nur ein Teillebensraum der lokalen Population sein. Die Tiere werden dann auch die östlich angrenzenden Gärten nutzen, so dass auch bei einer Bebauung des Geltungsbereichs die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleistet bleibt.

3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Anfang November 2016 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die die Arten(gruppen)

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Reptilien (Zauneidechse).

Bei der Zauneidechse wird zunächst von einem Vorkommen ausgegangen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs und in den östlich angrenzenden Gärten vorkommen.

3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tiere

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Fledermäuse am Beispiel der Zwergfledermaus

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status (häufige Arten im Gebiet)

Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	EV	EV	EV

EV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Zwergfledermäuse sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen. Zur Jagd suchen die Tiere ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

4.2 Verbreitung

Jugend zu erwarten sind im Untersuchungsgebiet sind in Mitteleuropa verbreitete Arten. Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen am häufigsten nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen im Zuge der Bauarbeiten vor allem durch Bewegungen, Lärm und Licht und durch die geplante Flächennutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermäusen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Reptilien****Zauneidechse - *Lacerta agilis*****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status

Zauneidechse **Deutschland: V** **Hessen: -**

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen / i wandernde Art)

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema**

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	FV

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend XX es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten**4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegaufwälle und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalden.

Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewährt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1 ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Verletzungs- und Tötungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
Schädigungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und <u>damit verbundene vermeidbare</u> Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.	
Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.	
Störungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.	

Es ist zu erwarten, dass das Artenspektrum innerhalb des Geltungsbereichs Brutvögel und Nahrungsgäste jeweils wenige Exemplare von verbreiteten Arten der Gärten und des Offenlandes umfasst.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten

Für die hier grün markierten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artnamen	Wiss. Name	Vk	S	RL D	RL HE	Status	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensations- maßnahmen i. R. der Eingriffsrege- lung
								Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	-	-	BV	545.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	n	b	-	-	BV	487.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	-	-	BV	74.000 - 90.000 sich ver- bessernd				Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	-	-	NG	53. - 64.000 stabil				nicht betroffen	-
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	-	-	NG	30. - 50.000 stabil				nicht betroffen	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	-	-	BV	150.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	-	-	BV	195.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	V	V	NG	165.000 – 263.000 sich ver- schlechternd	x		x	nicht betroffen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	-	-	NG	450.000 stabil	x		x	nicht betroffen	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	-	-	BV	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	-	-	BV	240.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	-	-	BV	203.000 stabil	x		x	Verlust von Fortpflanzungs- stätten	zeitliche Ein- schränkungen für Rodung und Abriss

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Tabelle 2 Betroffenheit besonders geschützter Vogelarten
 RL Deutschland: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2015

BV	Brutvogel
BV ah	Brutvogel im Umfeld
NG	Nahrungsgast

1	Vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste

S = Schutzstatus

b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art

Vorkommen

n	nachgewiesen
p	potenzielles Vorkommen

* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

4. Zusammenfassung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Ende September 2016 mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für die Änderung des Bebauungsplans ‚Am Hainpfad - Brühlweg‘ in Erzhausen beauftragt. Das Plangebiet ist im Ursprungsbebauungsplan als Maßnahmenfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt worden (Wiese mit Obstbäumen). Die Fläche soll nun mit Wohnhäusern bebaut werden. Das Plangebiet liegt in der Nähe des westlichen Ortsrandes von Erzhausen und hat eine Größe von 3.200 m². Auf der gegenüber liegenden westlichen Straßenseite befinden sich neuere Wohnhäuser.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Hierzu fand am 02. November 2016 eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials des Geltungsbereichs für Vögel, Fledermäuse und Reptilien statt.

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- ein kleines Gebäude – ohne Habitateignung für Vögel oder Fledermäuse
- eine offene Sandfläche – vor kurzem Baustellenbereich
- Ruderalfluren unterschiedlicher Dichte und Artenzusammensetzung mit einem bewachsenen Erdhaufen und Gartenabfallablagerungen
- junger Baumaufwuchs
- Brombeerflur.

Artenschutzrelevante Vorkommen werden bei den Gehölzbrütern und Fledermäusen erwartet. Letztere werden das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Bei der Zauneidechse wird zunächst von einem Vorkommen ausgegangen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs und in den östlich angrenzenden Gärten vorkommen.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden für Fledermäuse und die Zauneidechse jeweils der Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. In den Prüfbögen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgefragt.

Ergebnis ist für die untersuchte Artengruppe der Fledermäuse und für die Zauneidechse, dass unter Beachtung der in Kapitel 3.2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotsstatbestände eintritt.

Bei den Vögeln ist zu erwarten, dass das Artenspektrum der Brutvögel und der Nahrungsgäste jeweils wenige Exemplare von verbreiteten Arten der Gärten und des Offenlandes umfasst. Diese häufigen Arten müssen keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich. Sofern die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs vorkommt – zunächst ist in einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, wird der Geltungsbereich nur ein Teillebensraum der lokalen Population sein. Die Tiere werden dann auch die östlich angrenzenden Gärten nutzen, so dass auch bei einer Bebauung des Geltungsbereichs die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleistet bleibt.

Aufgestellt

Brensbach, den 03. November 2016

Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 1994: Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S..

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 2002: Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 96 G v. 18.7.2016 I 1666 (Nr. 35).

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): Seite 115–153.

Skiba, R. 2009: Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Wiesbaden.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Sudfeldt et al. 2013: Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.

Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel 2015: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt.